

Bundesministerium für Justiz, Abteilung I 8
zHd. Mag. Ursula Scheuer
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.z@bmj.gv.at

ZI. 13/1 10/143

BMJ-Z11.109/0001-I 8/2010

BG über bestimmte Aspekte der grenzüberschreitenden Mediation in Zivil- und Handelssachen in der Europäischen Union (EU-MediatG) sowie über Änderungen der Zivilprozessordnung

Referent: Dr. Elisabeth Scheuba, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Mit dem Zivilrechtsmediationsgesetz (ZivMediatG) gilt in Österreich schon seit dem Jahr 2004 ein – im Hinblick auf die nun zum 21.5.2011 notwendige Umsetzung der Mediationsrichtlinie – sehr fortschrittliches und in der Praxis (soweit ersichtlich) auch recht bewährtes Regelwerk. Der besondere Vorzug liegt vor allem in den Anforderungen an die Aus- und Fortbildung, die an eingetragene Mediatoren zur Sicherung qualitativ hochwertiger Mediationen zum Schutz der Parteien gestellt werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird der Versuch unternommen, die Regelungen der Richtlinie in das österreichische System unter Beibehaltung der Errungenschaften des österreichischen Mediationswesens einzubetten. Nach Ansicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages scheint dies mit dem vorliegenden Entwurf – im Rahmen des innenstaatlich Möglichen - grundsätzlich gut gelungen. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erlaubt sich folgendes im Einzelnen anzumerken:

Gerade weil sich die Mediation, das wohl bekannteste Verfahren der alternativen Streitbeilegung, als echte Alternative zum Gerichtsverfahren in Österreich noch nicht nachhaltig etabliert hat – offenbar weil zivilgerichtliche Verfahren und Zivilrichter nach wie vor hohes Ansehen in der Bevölkerung genießen -, erscheint es hilfreich, dass Legaldefinitionen zu den Begriffen Mediation und Mediator (auf der Grundlage der Richtlinie) im Entwurf vorgeschlagen werden.

Nach dem Entwurf muss der **Mediator** seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben (§ 2 Abs 1 Z 2). Es wird dabei die Intention der Richtlinie, die in Art 4 Anforderungen an die Mitgliedstaaten zur Sicherstellung der Qualität der Mediation stellt, berücksichtigt und ein Mediator aus einem Drittstaat zweifelsfrei ausgeschlossen.

Zur **Vertraulichkeit** sieht der Entwurf vor, dass Mediatoren – sofern die Parteien nicht anderes vereinbaren – in Gerichts- oder Schiedsverfahren die Aussage zu Informationen verweigern müssen, die sich aus einem Mediationsverfahren ergeben. Eine Ausnahme ist nur vorgesehen, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder zur Umsetzung oder Vollstreckung der erzielten Vereinbarung erforderlich ist (§ 3).

Die vom Entwurf dabei getroffene **Differenzierung** zwischen dem nach § 320 Z 4 ZPO für eingetragene Mediatoren geltenden Vernehmungsverbot und dem bloßen **Entschlagungsrecht** für die Mediation von grenzüberschreitenden Streitigkeiten, entspricht nach Auffassung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags den unterschiedlichen berufsrechtlichen Anforderungen an die Mediation:

Gerade weil die in Österreich vorgesehenen Anforderungen für eingetragene Mediatoren qualitativ hochwertige Mediationen durch besonders aus- und fortgebildete Mediatoren gewährleisten sollen, diese Anforderungen aufgrund der Richtlinie an die Mediation grenzüberschreitender Streitigkeiten aber nicht gestellt werden (können), erscheint es **sachlich angemessen**, die Frage der Vertraulichkeit eben **unterschiedlich** zu regeln.

Zur **Verjährung** des Anspruchs während des Mediationsverfahrens sieht der Entwurf vor, dass der Beginn und die gehörige Fortsetzung einer Mediation den Ablauf nicht nur der Verjährung hemmen, sondern „*auch sonstiger Fristen zur Geltendmachung der von der Mediation betroffenen Rechte und Ansprüche*“ (§ 4). Damit geht der Entwurf **über** den Regelungsbereich der Richtlinie hinaus, was dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag **nicht sachgerecht** erscheint:

Gerade weil zum einen in Österreich in die Liste nach dem ZivMediatG **nur jene** eingetragen werden, die aufgrund besonderer Aus- und Fortbildung **qualitativ** hochwertige Mediationen **gewährleisten** können (was die umfassenden Hemmungsvorschriften nach § 22 ZivMediatG rechtfertigt) und weil an die Mediation von grenzüberschreitenden Streitigkeiten zum anderen keine solche Anforderungen gestellt werden, **erscheint es gerade nicht zweckmäßig oder gar sachgerecht**, dass Beginn und gehörige Fortsetzung einer solchen Mediation als Ablaufshemmung nicht nur für die Verjährung gelten soll, sondern auch für „*sonstige Fristen zur Geltendmachung der von der Mediation betroffenen Rechte und Ansprüche*“. Das erscheint zu weitgehend, besteht doch dann die Gefahr, dass jedwedes über

Ansprüche geführtes Gespräch mit grenzüberschreitendem Bezug verjährungshemmend wirkt, wenn es nur als „Mediation“ betitelt war. Die von der Richtlinie gar nicht gebotene Ausdehnung der Verjährungshemmung sollte zum Schutz der Rechtssicherheit **unterbleiben**.

Zur **Vollstreckbarmachung** einer schriftlichen Mediationsvereinbarung sieht der Entwurf vor, dass dies auch durch Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs erfolgen kann, wobei den Parteien der Weg des prätorischen Vergleichs zur Erlangung eines vollstreckbaren Titels nach Abschluss einer Mediationsvereinbarung ausdrücklich eröffnet wird (§ 205 ZPO neu).

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag begrüßt diese neu eröffnete Möglichkeit, wenngleich damit für österreichische Anwälte – zB im Verhältnis auch zu deutschen Anwälten, welchen ein Anwaltsvergleich nach § 796a deutsche ZPO jederzeit möglich ist – immer noch ein Wettbewerbsnachteil bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten besteht. Zur Gleichstellung mit dem Notariatsakt nach § 54 NO bedürfte es weiterhin eines vor Rechtsanwälten abschließbaren, vollstreckbaren Bürgervergleichs, der zur Entlastung der Gerichte wie auch – zeitgleich – zur Schaffung neuer Einnahmen für die Justiz mit Vergleichsgebühren maßgeblich beitragen würde. Dieser würde als Maßnahme der Verfahrensbeschleunigung auch der grundsätzlichen Intention der Richtlinie entsprechen, den Zugang zum Recht für den Bürger zu erleichtern und ein möglichst einfaches und kostengünstiges Verfahren zur Vollstreckbarmachung zu installieren.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu einer vertieften und weiterführenden Diskussion geleistet zu haben.

Wien, am 4. November 2010

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident